



II-3695 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.36.556-PrM/74

4. September 1974

Parlamentarische Anfrage
Nr.1793/J der Abg.z.NR
REGENSBURGER und Genossen
an den Bundeskanzler, betr.
Dienstfreistellungen in den
einzelnen Dienststellen des
Bundes

1767 / A.R.
zu 1793 / J.
Präs. am 6. Sep. 1974

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1olo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Ge-
nossen haben am 12. Juli 1974 unter der Nr.1793/J
an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Dienst-
freistellungen in den einzelnen Dienststellen des
Bundes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wie werden die Dienstfreistellungen für Bürger-
meister, Bürgermeisterstellvertreter, Stadträte,
Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeinderäte in
den einzelnen Dienststellen des Bundes gehandhabt?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beant-
worten:

Nach der derzeitigen Rechtslage (Art.59, Abs.2 B-VG
im Zusammenhang mit § 71 der Dienstpragmatik) haben
nur jene Beamte Anspruch auf gänzliche Dienstfrei-
stellung, die Abgeordnete zum Nationalrat oder Mit-
glieder des Bundesrates sind. Beamten, die einem
Landtag als Abgeordnete angehören, ist - vergleiche

./. .

- 2 -

Art. 95, Abs. 5 B-VG - nur die für die Ausübung des Mandates "erforderliche freie Zeit" zu gewähren. Für die Ausübung eines Mandates innerhalb einer Gemeindevertretung oder für die Ausübung der Funktion eines Bürgermeisters bzw. Bürgermeisterstellvertreters besteht kein Anspruch auf Dienstfreistellung. Diese Rechtsansicht hat das Bundeskanzleramt schon in seinem Rundschreiben vom 16. September 1949, Zl. 43.726-3/1949, vertreten.

Zu Anfragen verschiedener Zentralstellen des Bundes, wie vorgegangen werden soll, wenn für einen Beamten, der Mandatar einer Gemeindevertretung ist oder der die Funktion eines Bürgermeisters ausübt, völlige Dienstfreistellung begeht wird, hat das Bundeskanzleramt bisher immer den Standpunkt vertreten, daß derartige Dienstfreistellungen - falls sie unvermeidlich sind - nur gegen Ersatz des Gehalts-(Lohn-)aufwandes für den Bediensteten, sowie des Dienstgeberanteiles an den Sozialabgaben und eines Verwaltungskostenzuschusses gewährt werden sollten.

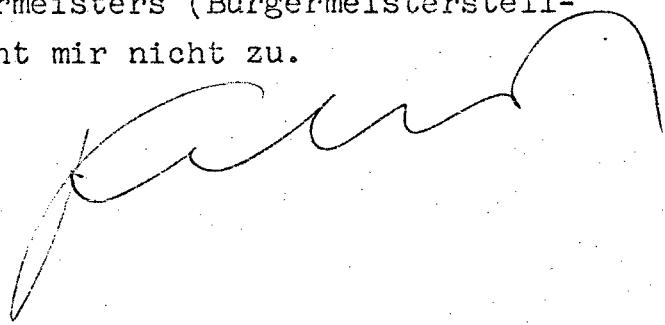
Um auf die Gegebenheiten im Bundeskanzleramt als Ressort einzugehen, wäre festzuhalten, daß zur Zeit nur ein Beamter seines Personalstandes eine der in der Anfrage genannten Funktionen ausübt, und zwar ist er Mitglied der Bezirksvertretung eines Wiener Gemeindebezirkes. Diesem Bediensteten wird jeweils die für die Ausübung seines politischen Mandates "erforderliche freie Zeit" gewährt.

Die Möglichkeit derartiger Freizeitgewährungen besteht auch für davon betroffene Bedienstete anderer Ressorts, weil der jeweilige Bundesminister im Rahmen seiner Ministerverantwortlichkeit die Möglichkeit hat, in besonderen Ausnahmefällen einem

- 3 -

Beamten nach Diensteszulässigkeit die zur Ausübung eines Mandates zu einer Gemeindevertretung oder für die Funktion als Bürgermeister (Vizebürgermeister) erforderliche freie Zeit als Sonderurlaub aus besonderem Anlaß gemäß § 43a der Dienstpragmatik zu gewähren.

Die Möglichkeit einer richtunggebenden Einflußnahme auf die übrigen Bundesminister hinsichtlich der Beurteilung der Frage der Dienstfreistellung für Beamte, die Mandatare einer Gemeindevertretung sind oder die die Funktion eines Bürgermeisters (Bürgermeisterstellvertreters) ausüben, steht mir nicht zu.

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes forming a stylized, abstract shape.